Statutenanträge

StA_1: Art. 5 Mitgliedschaft
Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich

Neu	Bisher
Art. 5 Mitgliedschaft *Abs. 1 Durch die Willensbekundung zur Mitgliedschaft bei der JUSO Schweiz und einer der vier Sektionen der JUSO Kanton Zürich, werden die Statuten der JUSO Schweiz und JUSO Kanton Zürich anerkannt.* *Abs. 2 Es gelten die Bestimmungen zur Mitgliedschaft gem. Art. 4 der JUSO Schweiz.* *Abs. 3 Zusätzlich kann die JUSO Kanton Zürich den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder sich wiederholt gegen die Grundwerte der JUSO geäussert oder verhalten hat.* *Abs. 3a Ein Mitglied kann den Ausschluss eines Mitgliedes, welches entsprechend den Kriterien in Abs. 4 für einen Ausschluss qualifiziert, beim Vorstand beantragen.* *Abs. 3b Sollten eines der betroffenen Mitglieder dies wünschen, kann der Vorstand den Sachverhalt anonymisieren, bevor er der VV vorgelegt wird.* *Abs. 3c Der Vorstand stellt den Sachverhalt an der nächsten VV den anwesenden Mitgliedern vor. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch eine Zweidrittelmehrheit der VV beschlossen werden und wird der GL der JUSO Schweiz kommuniziert.* *Abs. 3d Der Entscheid über den Ausschluss des Mitgliedes liegt letztendlich gemäss den Art. 4 Abs. 9-10 der Statuten der JUSO Schweiz bei der GL der JUSO Schweiz. Das Rekursrecht des Mitglieds ist ebenfalls dort geregelt.*	keine

Begründung: Grundsätzlich regelt die JUSO Schweiz in ihren Statuten die Mitgliedschaft und durch die Zuteilung zu einer der vier Zürcher Sektionen, gelten automatisch die Statuten der JUSO Kanton Zürich. Es fehlte jedoch in den Statuten der JUSO Kanton Zürich ein Verfahren, um bei der GL der JUSO Schweiz einen Ausschluss eines Mitglieds beantragen zu können. Da die Statuten der JUSO Schweiz zuerst greifen, bleibt das Entscheidungsrecht bei der GL der JUSO Schweiz, jedoch muss die JUSO Kanton Zürich ein Vorgehen regeln. Der Vorstand erachtet es als sinnvoll, wenn die VV die entscheidende Instanz ist und wird unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der VV einen möglichst anonymisierten Sachverhalt vorweisen, sollte dies von den Betroffenen gewünscht werden.

StA_2: Art. 6 Organe
Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich

Neu	Bisher
1. Die Organe der JUSO Kanton Zürich sind: 2. Kantonaler Parteitag (PT) 3. Vollversammlung (VV) 4. Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo) 5. Arbeitsgruppen *und Ressorts* 6. Vorstand 7. Präsidium 8. *Zentralsekretariat* 9. Revisionsstelle	1. Die Organe der JUSO Kanton Zürich sind: 2. Kantonaler Parteitag (PT) 3. Vollversammlung (VV) 4. Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo) 5. Arbeitsgruppen 6. Vorstand 7. Präsidium 8. Sekretariat 9. Revision

Begründung: Einerseits eine neue Nummerierung und andererseits fehlen nebst den Arbeitsgruppen die Ressorts als Organe der JUSO Kanton Zürich. Zudem hat sich die Aufgabe des Sekretariats in den letzten Jahren stark gewandelt und besteht längst nicht mehr nur aus administrativen Aufgaben. Dem soll Rechnung getragen werden mit einer passenderen Stellenbeschreibung.
Bei einer Annahme des Antrags betrifft dies sämtliche Erwähnungen des Sekretariats in den Statuten, nicht nur Art. 6.

StA_3: Art. 7 Frauenquote
Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich

Neu	Bisher
Art. 7 Frauenquote Abs. 1 In allen gewählten Gremien und Vertretungen müssen die Hälfte der Sitze von Frauen besetzt werden. Bei einer ungeraden Anzahl wird abgerundet. Wenn das Präsidium aus einem Co-Präsidium besteht, gilt innerhalb des Co-Präsidiums eine *Männerquote* von maximal 50%. *Abs. 2 Das Sekretariat und die Vertretung in der Geschäftsleitung der SP gelten als Ausnahme zur Frauenquote.* *Abs. 3 Falls die Einhaltung der Frauenquote nicht möglich ist, so muss der entsprechende Sitz vakant bleiben.*	**Art. 6 Frauen*quote** In allen gewählten Gremien und Vertretungen müssen die Hälfte der Sitze von Frauen* besetzt werden. Bei einer ungeraden Anzahl wird abgerundet. Wenn das Präsidium aus einem Co-Präsidium besteht, gilt innerhalb des Co-Präsidiums eine Frauen*quote von mindestens 50%.

Begründung: Es braucht eine Ausnahme der Frauenquote im Sekretariat und der SP GL. Zusätzlich schlägt der Vorstand vor, dass sofern die Frauenquote nicht einhaltbar ist, eine Vakanz entstehen soll. Dies soll dazu dienen, dass auf jeden Fall auch aktiv auf Frauen zugegangen wird für Vorstands- und Leitungspositionen. Zusätzlich wurden wurde der «*» nach Frauen gelöscht, da dies nicht mehr zeitgemäss ist.

StA_4: Art. 8 Abs. 2 Ziff. 9
Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich

Neu	Bisher
Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts	

Begründung: Behebung eines Inhaltsmangels.

StA_5: Art 8. Abs. 2
Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich

Neu	Bisher
9. Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts *10.* Wahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung und in den Parteitag der SP Kanton Zürich. *11.* Nomination des JUSO-Mitgliedes in der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich *zuhanden* des Parteitages der SP Kanton Zürich oder einer Delegiertenversammlung bei Ersatzwahlen.	9. Wahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung und in den Parteitag der SP Kanton Zürich. 10. Nomination des JUSO-Mitgliedes in der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich zu Handen des Parteitages der SP Kanton Zürich oder einer Delegiertenversammlung bei Ersatzwahlen.

Begründung: Anpassung der Nummerierung und Behebung von Schreibfehlern. Zudem fehlte eine Regelung gemäss Ziff. 9 bisher in den Statuten.

StA_6: Art. 8 Abs. 5
Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich

Neu	Bisher
Abs. 5 Anträge können von den Antragsstellenden zurückgezogen werden, jedoch kann durch eine Abstimmung die Fortsetzung des Antrages verlangt werden. Abs. 5a Die Abstimmung über die Fortsetzung des Antrages kann auf Antrag durch mindestens ein Mitglied verlangt werden.	

Begründung: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Vereinsrecht. Der Vorstand schlägt vor sie explizit in den Statuten zu erwähnen, damit die Mitglieder sich der Regelungen um ihr Antragsrecht bewusst sind.

StA_7: Art. 8 Abs. 6

Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 6 Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 14 Tage vor dem PT bekannt gemacht.	**Bisher**
Begründung: Behebung eines Inhaltsmangels.	
StA_8: Art. 8 Abs. 7 Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 7 Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo statutarisch nicht anders vorgesehen, entscheidet die JV mit absolutem Mehr.	**Bisher**
Begründung: Eine Regelung bezüglich geheimer Wahlen fehlte bisher in den Statuen. Durch diesen Absatz sollen den Mitgliedern ihre Rechte kommuniziert werden.	
StA_9 Art. 8 Abs. 8 Antrag durch den Vorstand JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 8 Es gilt das *absolute* Mehr	**Bisher** Abs. 5 Zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ansonsten gilt das einfach Mehr.
Begründung: Das einfache mehr wirkt für den Vorstand nicht genügend legitimierend, daher wird das absolute Mehr vorgeschlagen.	
StA_10: Art. 9 Abs. 2 Ziff. 7 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich und die Sektionsvorstände	
Neu 7. Beschluss über die Gründung von AGs	**Bisher**
Begründung: Die Vorstände haben gemeinsam den Willen bekundet, dass AGs an dem Parteitag gegründet werden sollen. Dies bedeutet, dass die AGs den geltenden Regelungen der Statuten unterstellt werden. Zudem können die versammelten Mitglieder somit auch den Willen bekunden, dass eine AG nicht weiterbestehen soll.	
StA_11: Art. 9 Abs. 4 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 4 An der VV sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Es gilt das *absolute* Mehr.	**Bisher** Abs. 4 An der VV sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Es gilt das einfache Mehr.
Begründung: siehe StA_9.	
StA_12: Art. 10 Abs. 2 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 2 Der Vorstand wird aus dem Präsidium, dem Sekretariat, einem JUSO-Mitglied in der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich und fünf frei gewählten Mitgliedern der JUSO Kanton Zürich gebildet. Die Vertreter*innen der Kantonsratsfraktion stehen mit beratender Stimme dem Vorstand bei. Sie zählen nicht zwingend zu den ständigen Mitgliedern des Vorstandes.	**Bisher** Abs. 2 Der Vorstand wird aus dem Präsidium, dem Sekretariat, dem von der JUSO Kanton Zürich nominierten JUSO-Mitglied in der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich und fünf frei gewählten Mitgliedern der JUSO Kanton Zürich gebildet. Die Vertreter*innen der Kantonsratsfraktion stehen mit beratender Stimme dem Vorstand bei. Sie zählen nicht zu den ständigen Mitgliedern des Vorstandes. Bei Ersatzwahl des Sekretariats kann die Frauen*quote bis zum nächsten Rücktritt eines Mannes* ausgesetzt werden. Die Vertretung der SP GL ist von der Frauen*quote ausgenommen.
Begründung: Der Vorstand schlägt vor die Ausführungen zu der Frauenquote zu streichen, da diese unter Art. 7 abschliessend geregelt sind.	
StA_13: Art. 10 Abs. 3 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 3 Der Vorstand ist *zuständig* für:	**Bisher** Abs. 3 Der Vorstand ist insbesondere besorgt für:

Begründung: Klarere Formulierung	
StA_14: Art. 10 Abs. 3 Ziff. 5 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Streichung: Ziff. 5 Öffentlichkeitsarbeit	**Bisher** Abs. 3 Der Vorstand ist insbesondere besorgt für: 1. Geschäftsführung 2. Ausführung der PT- und VV-Beschlüsse 3. Information der Sektionen und Mitglieder 4. kurzfristige Aktionen, Stellungnahmen im Sinne der PT- und VV-Beschlüsse 5. Öffentlichkeitsarbeit 6. Vertretung der JUSO Kanton Zürich nach aussen. 7. Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen 8. Den online Auftritt der JUSO Kanton Zürich im Internet 9. Gestaltung der VV und des PT 10. Koordination und Informationsaustausch zwischen den Sektionen im Kanton Zürich.
Begründung: Öffentlichkeitsarbeit ist in Ziff. 6 beinhaltet.	
StA_15: Art. 10 Abs. 3 Ziff. 10 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu 10. Koordination und Informationsaustausch zwischen den Sektionen im Kanton Zürich *und mit der JUSO Schweiz*.	**Bisher** 10. Koordination und Informationsaustausch zwischen den Sektionen im Kanton Zürich.
Begründung: Die Kommunikation mit der JUSO Schweiz gehört auch zu den Aufgaben des kantonalen Vorstandes und gehört deshalb hier einbezogen.	
StA_16: Art. 10 Abs. 3 Ziff. 11 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu 11. *Ernennung einer Kontaktperson aus dem Vorstand pro AG*	**Bisher** Siehe StA_12
Begründung: Der Vorstand verpflichtet sich eine gute Kommunikation und Unterstützung der AGs und Ressorts aufrecht zu halten und ernennt deshalb verantwortliche Personen.	
StA_17: Art. 11 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Art. 11 Das Präsidium Das Präsidium vertritt die JUSO Kanton Zürich nach aussen.	**Bisher** Art. 10 Das Präsidium Das Präsidium vertritt die JUSO Kanton Zürich nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Begründung: Streichung der Sitzungsleitung, da im Vorstand der JUSO Kanton Zürich die Sitzungsleitung jeweils durch alle Vorstandsmitglieder übernommen werden kann.	
StA_18: Art. 12 Abs. 1 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Abs. 1 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen (AGs) gebildet werden.	**Bisher** Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen (AGs) gebildet werden. Die AGs stehen allen Mitgliedern offen. Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören. Die AGs informieren Vorstand und VV über ihre Arbeit und führen ein Protokoll.
Begründung: Zur Anschaulichkeit und Verständlichkeit schlägt der Vorstand eine Gliederung des Art. 12 in Absätze vor.	
StA_19: Art. 12 Abs. 2 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich und der Sektionsvorstände	
Neu	**Bisher**

Abs. 2 Die offizielle Gründung einer AG wird an einer VV beschlossen.	
Begründung: Siehe StA_10	
StA_20: Art. 12 Abs. 3 und 4 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich und der Sektionsvorstände	
Neu Abs. 3 Die AGs stehen allen Mitgliedern offen, ausser Sinn und Zweck der AG ist ein geschlossener Rahmen (z.B. FLINTAQ*-Ressort). Abs. 4 Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören.	**Bisher**
Begründung: Siehe StA_18	
StA_21: Art. 12 Abs. 5 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich und der Sektionsvorstände	
Neu Abs. 5 Die AGs wählen selbst ihre Leitung oder eine Kontaktperson für den Vorstand, selbst und kommunizieren dies dem Vorstand.	**Bisher**
Begründung: Die Ernennung einer Kontaktperson soll die Kommunikation zwischen Vorstand und AGs erleichtern und effizienter gestalten.	
StA_22: Art. 12 Abs. 6 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich und der Sektionsvorstände	
Neu Abs. 6 Die AG-Leitung oder die Kontaktperson informiert den Vorstand und die VV über ihre Arbeit und die AG führt ein Protokoll.	**Bisher**
Begründung: Siehe. StA_18	
StA_23: Art. 17 Antrag durch den Vorstand der JUSO Kanton Zürich	
Neu Art. 17 Auflösung Die JUSO Kanton Zürich kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens eine Sektion *oder drei Mitglieder* sie aufrechterhalten will. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der JUSO Schweiz zur Verfügung gestellt.	**Bisher** Art. 15 Auflösung Die JUSO Kanton Zürich kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens eine Sektion sie aufrechterhalten will. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der JUSO Schweiz zur Verfügung gestellt.
Begründung: Gemäss den Statuten der JUSO Schweiz braucht es lediglich den Willen dreier Mitglieder eine Sektion zu bilden. Daher schlägt der Vorstand diese Ergänzung vor.	